

ÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG
FÜR DEN KANTON ZUG

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTS

VOM 19. MÄRZ 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Bewusstsein, dass auf Bundesebene konkrete Bestrebungen im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Strafprozessgesetzgebung im Gange sind, unterbreitet Ihnen das Obergericht den vorliegenden Bericht für eine Teilrevision der Strafprozessordnung für den Kanton Zug. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Lücken geschlossen bzw. wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden; damit soll nicht bis zu einer möglicherweise in einigen Jahren in Kraft tretenden Schweizerischen Strafprozessordnung zugewartet werden. Unsern Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Das Wichtigste im Überblick
2. Ausgangslage
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Antrag

1. Das Wichtigste im Überblick

Im geltenden Recht ist die amtliche Verteidigung lediglich rudimentär geregelt (§ 27 GOG). Neu sollen die erforderlichen Bestimmungen betreffend Wahlverteidigung, notwendige und amtliche Verteidigung sowie betreffend Mitwirkungsrechte der Verteidigung in die Strafprozessordnung aufgenommen werden. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht im Bereich der Privatklägerschaft, welche berechtigt ist, neben der Staatsanwaltschaft als Gegenpartei des Beschuldigten aufzutreten. Zwar

ist der Privatkläger bereits im geltenden Recht neben der Staatsanwaltschaft bzw. dem Angeschuldigten/Angeklagten als Partei im Strafverfahren anerkannt (§ 8 StPO). Daneben gibt es allerdings noch den Zivilkläger, dessen Interesse allein auf die Geltendmachung einer Schadensforderung ausgerichtet ist (§ 11 StPO). Neu soll ausschliesslich der Begriff Privatkläger verwendet werden; dieser kann sich am Strafverfahren im Straf- und/oder Zivilpunkt beteiligen. Gleichzeitig werden die Mitwirkungsrechte des Privatklägers geregelt. Handlungsbedarf besteht im geltenden Recht auch betreffend Festnahme und Anordnung von Untersuchungshaft; die Bestimmungen dazu sind rudimentär und genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Neu sollen umfassend die Voraussetzungen für eine polizeiliche Anhaltung, eine vorläufige Festnahme und eine Inhaftierung geregelt werden. Im geltenden Recht wird die Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafatenverkehrs zwar geregelt (21^{bis} ff. StPO). Auf den 1. Januar 2002 ist aber das Bundesgesetz betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) in Kraft getreten, welches das kantonale Recht derogiert. In der StPO kann daher nur noch die Zuständigkeit geregelt und im Übrigen auf das Bundesgesetz verwiesen werden. Da sich das Bedürfnis für Überwachungsmaßnahmen nicht auf den Bereich des Post-, Telefon- und Telegrafatenverkehrs beschränkt, soll gleichzeitig die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten geschaffen werden. Um unterschiedliche Regelungen zu vermeiden, ist eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes vorgesehen. Im Weiteren wird das Institut der Auskunftsperson im Gesetz eingeführt. Die Einvernahme von Auskunftspersonen ist zwar auch im zugerischen Strafverfahren bereits zugelassen (vgl. GVP 1993/94 S. 171), ist aber im Gesetz noch nicht ausdrücklich geregelt. Es handelt sich dabei allgemein um Personen, welche im Zeitpunkt der Befragung weder als Beschuldigte noch als Zeugen zu betrachten sind, und im Unterschied zu den Zeugen auch von der Polizei befragt werden können. Schliesslich sollen auch im Bereich der Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) Verbesserungen vorgenommen werden, indem namentlich die Berufungsfrist verlängert wird, weil sich insbesondere in komplexeren Verfahren gezeigt hat, dass die bisherige Frist von zehn Tagen nicht ausreicht. Zudem soll mit Rücksicht auf das Beschleunigungsgebot auf die Beschwerde gegen Überweisungsverfügungen des Untersuchungsrichteramtes verzichtet werden und damit lediglich noch gegen die Einstellung von Untersuchungen zulässig sein.

2. Ausgangslage

Anfangs der 90er-Jahre beabsichtigte das Obergericht eine Totalrevision der Strafprozessordnung, weshalb es alt Obergerichtspräsident Dr. Hans-Ulrich Kamer den Auftrag für einen Vorentwurf erteilte. Aufgrund des von ihm ausgearbeiteten Vorentwurfs wurde 1994 ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Bedingt durch die knappen personellen Ressourcen beim Obergericht und die erforderliche Priorität der Rechtsprechung kam die interne Vorberatung in der Folge ins Stocken und Mitte 1998 schliesslich ganz zum Stillstand. Diese Entwicklung wurde auch dadurch begünstigt, dass das Obergericht eine Motion zum Anlass genommen hat, dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag vom 9. Juni 1998 (Vorlage Nr. 575.1 - 9555) Gesetzesänderungen zu unterbreiten, um die Effizienz der Strafverfolgung weiter steigern zu können. Über den Stand der Arbeiten an der Totalrevision informierte das Obergericht die Justizprüfungskommission und das Parlament laufend, so u.a. in den jährlichen Rechenschaftsberichten und in den beiden Interpellationsantworten vom 9. Juni 1998 (Vorlage Nr. 554.2 - 9553) bzw. vom 23. März 1999 (Vorlage Nr. 640.1 - 9806). Inzwischen hatten sich auf Bundesebene Bestrebungen für eine Vereinheitlichung der Strafprozessordnung gezeigt, indem Anfang 1998 unter dem Titel "Aus 29 mach 1" ein Konzept für eine eidgenössische Strafprozessordnung erschien, was schliesslich das Obergericht dazu bewog, auf eine Totalrevision der kantonalen Strafprozessordnung ganz zu verzichten. Gestützt auf den Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung von Prof. Niklaus Schmid führte der Bund ein Vernehmlassungsverfahren durch, welches Ende Februar dieses Jahres abgeschlossen wurde. Das Inkrafttreten einer schweizerischen Strafprozessordnung zwischen 2006 und 2010 wird grundsätzlich für möglich gehalten. Bei der Neuregelung auf Bundesebene steht die Frage über das Strafverfolgungsmodell im Vordergrund. Wurde im erwähnten Konzept noch ein Untersuchungsrichtermodell favorisiert, schlägt der Vorentwurf nun ein Staatsanwaltsmodell vor. Je nach der definitiven Regelung kann es für die Kantone in organisatorischer Hinsicht bedeutende Änderungen zur Folge haben. Wie die inzwischen bekannt gegebenen Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens gezeigt haben, ist das vorgeschlagene Staatsanwaltsmodell umstritten, was sich zumindest in zeitlicher Hinsicht auf den weiteren Verlauf auswirken könnte. Obwohl sich auch der Kanton Zug und mit ihm die zugerische Strafrechtspflege grundsätzlich für dieses Modell, welches auch für den Kanton Zug wesentliche Änderungen zur Folge hätte, ausgesprochen hat, will das Obergericht bis auf Weiteres auf organisatorische Änderungen verzichten, um nicht bereits nach einigen Jahren wieder als Folge einer Bundeslösung Änderungen vornehmen zu

müssen. Die vorliegende Teilrevision beinhaltet daher keinerlei organisatorische Änderungen, sondern beschränkt sich auf die Ausgestaltung des Strafverfahrens. Inhaltlich orientiert sich die Vorlage einerseits an den ursprünglichen Vorarbeiten für eine Totalrevision und andererseits am Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung.

Aufgrund der Ergebnisse im Rahmen der ersten Lesung des Obergerichts wurde bei den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Neben dem Strafgericht, dem Einzelrichteramt, der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichteramt wurden auch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug bzw. die Zuger Polizei sowie der Advokatenverein des Kantons Zug zur Stellungnahme eingeladen. Alle Eingeladenen haben sich zur Vernehmlassungsvorlage geäußert; die Vorschläge sind teilweise in die nun vorliegende Vorlage eingeflossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Obergericht bewusst auf solche Revisionspunkte beschränkt hat, die nicht nur eine echte Verbesserung zur Folge haben, sondern mit denen auch nicht bis zu einem allfälligen Inkrafttreten einer Schweizerischen Strafprozessordnung in einigen Jahren zugewartet werden soll.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

- a) Zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (StPO)

§ 2 (Zuständigkeit):

Das Bedürfnis für eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit entstand zunächst für das Überweisungsverfahren, d.h. für die Zeit zwischen dem Abschluss der Untersuchung und der Einreichung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Weil es aber auch für das Hauptverfahren bisher an einer Regelung fehlte, war es naheliegend, sich nicht auf das Überweisungsverfahren zu beschränken, sondern die bereits bestehende Zuständigkeitsvorschrift in § 2 StPO entsprechend zu ergänzen. Der neue Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die im Laufe des gesamten Strafverfahrens zu treffenden Anordnungen. Die wesentlichen Anordnungen werden darin namentlich erwähnt, ohne jedoch eine abschliessende Aufzählung vorzunehmen zu wollen.

§ 6 (Anzeige und Privatklage):

Dieser Vorschlag steht im Zusammenhang mit der neuen Definition des Privatklägers, wobei die Privatklage neu nicht mehr nur Privatpersonen, sondern beispielsweise auch Behörden offen steht. Für eine Privatklage genügt allerdings nicht mehr bloss "ein Interesse" an der Verfolgung einer strafbaren Handlung, sondern legitimiert ist nur, wer durch eine Straftat unmittelbar verletzt worden ist (vgl. § 11 der Vorlage).

§ 8 (Parteien):

Am bisherigen Begriff der Parteien wird festgehalten, zumal auch im Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung dieser Begriff verwendet wird, dies - wie darin ausgeführt wird - aus Gründen der begrifflichen und sprachlichen Vereinfachung sowie mit Blick auf die romanischen Sprachen. Auch der Kreis der Parteien soll unverändert bleiben. Einzig begrifflich soll neu vom Beschuldigten anstelle des Angeschuldigten bzw. Angeklagten gesprochen werden. Dieser Begriff ist inzwischen allgemein gebräuchlich und wird auch im Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung verwendet.

§ 10 (Beschuldigter):

Die neue Formulierung der Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 121).

§ 10^{bis} (Wahlverteidigung):

Hier wird im Wesentlichen der geltende § 10 StPO betreffend Verteidigung übernommen. Das Obergericht hat bewusst auf eine Ausdehnung des Anwaltsmonopols im Sinne des Vorschlages des Advokatenvereins verzichtet, denn die vorliegende Regelung stimmt inhaltlich mit dem geltenden Recht im Zivilverfahren (vgl. § 30 ZPO) überein. Dadurch soll grundsätzlich weiterhin die Vertretung bzw. Verbeiständung durch nahe stehende Personen ermöglicht werden, soweit nicht die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung erfüllt sind; damit soll eine effektive Verteidigung gewährleistet werden. Obwohl die praktische Bedeutung der Verteidigung durch nahe stehende Personen gering ist, besteht kein Grund, darauf gänzlich zu verzichten.

§ 10^{ter} (Notwendige Verteidigung):

Die Bestimmung orientiert sich teilweise am Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 136). Neu soll darin nicht nur die notwendige Verteidigung,

sondern auch die amtliche Verteidigung geregelt werden. Als Folge davon kann § 27 GOG, in welchem die amtliche Verteidigung geregelt ist, aufgehoben werden. Zu den Begriffen: Die Verteidigung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt ist notwendig, wenn die Voraussetzungen von § 10^{ter} Abs. 1 erfüllt sind. Die notwendige Verteidigung kann grundsätzlich auch durch einen Wahlverteidiger wahrgenommen werden. Hat der Beschuldigte keinen Wahlverteidiger oder liegen besondere Umstände vor, muss ein notwendiger Verteidiger von Amtes wegen bestellt werden. Diesfalls wird von einer amtlichen Verteidigung gesprochen.

Zu Abs. 1 Ziff. 1:

Das geltende Recht kennt keine Grenze betreffend Haftdauer. Das Untersuchungsrichteramt hat sich selber in einer Richtlinie eine Limite von 20 Tagen gesetzt, was mit der Grenze für eine Haftbestätigung nach geltendem Recht übereinstimmt (vgl. § 18 StPO). Die notwendige Verteidigung nach einer bestimmten Haftdauer vorzusehen ist angezeigt, handelt es sich doch beim Freiheitsentzug um eine einschneidende Massnahme. Im Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung werden fünf Tage vorgeschlagen und eine Variante von zehn Tagen zur Diskussion gestellt. Die in den Kantonen heute geltenden Regelungen sind recht unterschiedlich, sie reichen von sofort bis zu mehreren Wochen. Im Kanton Tessin beispielsweise ist eine Verteidigung sofort, im Kanton Zürich nach fünf Tagen und in den Kantonen Bern und Luzern nach einem Monat notwendig. Der Kanton Basellandschaft, der seit dem 1. Januar 2000 eine neue Strafprozessordnung hat, erachtet die Verteidigung nach Ablauf von 8 Wochen Haft als notwendig. Während die im Vorentwurf vorgeschlagene Grenze von fünf Tagen sehr kurz und daher abzulehnen ist, weil dies oft auch bei Verfahren gegen Kriminaltouristen, welche häufig mittels Strafbefehl erledigt werden können, eine Verteidigung notwendig machen würde, handelt es sich bei der Ansetzung einer längeren Dauer weitgehend um eine Ermessensfrage, bei der man mit guten Gründen unterschiedlicher Auffassung sein kann. Der Vorschlag von 15 Tagen liegt bereits deutlich unterhalb des Durchschnitts der übrigen Kantone und das Obergericht nimmt damit auch eine Verkürzung zur heutigen Praxis vor, die im Übrigen zu keinerlei Beanstandungen geführt hat. Zudem werden die Inhaftierten regelmässig bereits bei der Hafteröffnung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie jederzeit einen Wahlverteidiger beziehen können.

Zu Abs. 1 Ziff. 2:

Die Grenze von sechs Monaten, welche mit dem geltenden Recht übereinstimmt, orientiert sich nicht an der abstrakten Strafandrohung einer Strafbestimmung, sondern an dem im einzelnen Strafverfahren konkret zu erwartenden bzw. in der Anklage der Staatsanwaltschaft beantragten Freiheitsentzug. Ein Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten ist im Sinne dieser Bestimmung auch zu gewärtigen, wenn dem Beschuldigten im laufenden Verfahren nur eine geringere Strafe droht, die zu beurteilende Tat aber in die Probezeit für eine frühere, unter Gewährung des bedingten Vollzuges ausgesprochene Freiheitsstrafe fiel, die zusammen mit der im neuen Verfahren zu erwartenden Strafe mehr als sechs Monate ergibt, und mit dem Widerruf des bedingten Strafvollzuges gerechnet werden muss. Im Übrigen findet die Vorschrift auch Anwendung bei allen nachträglichen richterlichen Anordnungen, die einen Freiheitsentzug von mindestens sechs Monaten zur Folge haben (vgl. BGE 106 Ia 179 ff.). Ebenso findet die Bestimmung Anwendung, soweit die Anordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme von mehr als sechs Monaten zu erwarten oder beantragt ist. Demgegenüber ist die Haft, in die eine Busse allenfalls nach Art. 49 Ziff. 3 StGB umgewandelt werden könnte, bei der Berechnung des zu gewärtigenden Freiheitsentzuges nicht zu berücksichtigen (vgl. ROG 1973/74, S. 66). Der Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung setzt die Grenze bei einem Jahr fest (Art. 136).

Zu Abs. 2:

Hat der Beschuldigte bereits einen Rechtsanwalt als Wahlverteidiger, genügt dies in der Regel für die notwendige Verteidigung. Hat der Beschuldigte keinen Wahlverteidiger, setzt der zuständige Richter dem Beschuldigten eine Frist für die Bestellung eines Verteidigers an. Eine amtliche Verteidigung kann sich "aus anderen Gründen" namentlich dann aufdrängen, wenn durch das Verhalten des Beschuldigten deutlich wird, dass er die Wahlverteidigung bzw. deren Wechsel für eine Verzögerung des Verfahrens missbrauchen könnte. Dies könnte die Strafverfolgungsbehörden beispielsweise veranlassen, trotz einer bestehenden Wahlverteidigung eine amtliche Verteidigung zu bestellen bzw. die bestehende nicht zu entlassen.

Zu Abs. 3:

An der Zuständigkeit für die Bestellung und die Entlassung eines amtlichen Verteidigers, namentlich im Rahmen der Strafuntersuchung soll nichts geändert werden. Würde die Zuständigkeit an eine Drittstelle delegiert, wäre damit eine Verkomplizierung des Verfahrens verbunden. Es ist daher sinnvoll, dass im

Untersuchungsverfahren weiterhin die Untersuchungsrichterin bzw. der Untersuchungsrichter eine amtliche Verteidigung bestellt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es ist nicht einzusehen, weshalb sie dazu einen Antrag an eine andere Instanz stellen sollte, mit dem ebenfalls eine allfällige Präferenz zum Ausdruck gebracht werden könnte. Zudem sind dem Obergericht keinerlei Fälle bekannt, bei welchen die geltende Regelung zu Beanstandungen geführt hätte. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass bereits nach geltendem Recht Wünsche des Beschuldigten in Bezug auf die Person des Verteidigers nach Möglichkeit berücksichtigt werden und das Untersuchungsrichteramt die möglichst gleichmässige Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Anwälte anstrebt, indem die Bestellungen zentral erfasst werden.

Zu Abs. 5:

Die Vergütung des amtlichen Verteidigers erfolgt weiterhin durch den Staat. Diese Kosten können aber je nach Ausgang des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Die Unentgeltlichkeit wird lediglich auf besonderes Gesuch hin und unter den gleichen Voraussetzungen wie im Zivilprozess (§ 48 ff. ZPO) gewährt.

§ 10^{quarter} (Mitwirkungsrechte der Verteidigung):

Der Vorschlag nimmt einerseits in Absatz 1 und 2 die Regelungen des bisherigen § 10 Abs. 4 und 5 StPO auf und hält in Absatz 3 fest, dass die Verteidigung keinen Anspruch auf Teilnahme im polizeilichen Ermittlungsverfahren hat. Es geht dabei vor allem um die Teilnahme an polizeilichen Einvernahmen. Dies entspricht der geltenden Praxis und trägt einem zentralen Anliegen der Zuger Polizei Rechnung, welche befürchtet, dass durch die Zulassung von Rechtsanwälten die polizeilichen Einvernahmen erschwert werden könnten. Führt jedoch die Polizei im Auftrag und anstelle des Untersuchungsrichters eine Einvernahme durch (sog. delegierte Einvernahme), so ist das Teilnahmerecht des Verteidigers im Sinne von § 24 Abs. 3 StPO gegeben (vgl. GVP 1997/98, S. 203 ff.).

§ 11 (Begriffe des Privatklägers und des Geschädigten):

Die Rolle des Geschädigten im Strafverfahren hat in der Praxis verschiedentlich zu Fragen Anlass gegeben, weil insbesondere dessen Mitwirkung im geltenden Recht nicht geregelt ist. In Anlehnung an den Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 114 und 125 ff.) soll der Begriff "Privatkläger" beibehalten werden. Er gilt für Geschädigte bzw. Opfer, welche sich am Strafverfahren beteiligen wollen. Künftig soll begrifflich nicht mehr zwischen Straf- bzw. Zivilkläger

unterschieden werden, sondern der Privatkläger kann sich im Verfahren im Straf- und/oder Zivilpunkt beteiligen. Als Privatkläger wird regelmässig der Strafantragsteller bei Antragsdelikten betrachtet, zumal er quasi Herr des Verfahrens ist, weil der Rückzug des Strafantrages zur Einstellung des Verfahrens führt. Ob er von seinem Mitwirkungsrecht Gebrauch macht oder nicht, ist ihm überlassen, ändert aber grundsätzlich nichts am Kostenrisiko. Spätestens bei der ersten Einvernahme im Untersuchungsverfahren hat sich der Geschädigte bzw. das Opfer über seine Beteiligung am Verfahren auszusprechen, weil davon in der Folge seine Einvernahme als Zeuge bzw. Auskunftsperson abhängen wird.

§ 11^{bis} (Unentgeltliche Prozessführung):

Bei dieser neuen Bestimmung geht es ausschliesslich um die Unentgeltlichkeit der Prozessführung zu Gunsten des Privatklägers im Zivilpunkt. Hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens wird auf die Bestimmungen der ZPO verwiesen. Danach wird u.a. verlangt, dass die Zivilforderung nicht als aussichtslos erscheint. Diese Voraussetzung ist auch im Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 143) vorgesehen.

§ 11^{ter} (Mitwirkungsrechte des Privatklägers):

Die Mitwirkungsrechte des Privatklägers im Straf- und/oder Zivilpunkt sind bisher - abgesehen von einzelnen Teilbereichen - nicht geregelt. Die Mitwirkungsrechte sollen es dem Privatkläger allgemein ermöglichen, eigene Rechte im Strafverfahren wahrzunehmen, soweit sie zur Durchsetzung seiner prozessualen Interessen erforderlich sind. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es primär Aufgabe der Untersuchungsbehörde ist, die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen, und dass im Hauptverfahren die Staatsanwaltschaft den Strafanspruch des Staates zu vertreten hat. Neu kann der Privatkläger bei der Untersuchungsbehörde einzelne Untersuchungshandlungen vorschlagen, ohne dass allerdings ein Anspruch auf entsprechende Vornahme der vorgeschlagenen Handlung bestehen würde oder die Untersuchungsbehörde darüber mittels einer beschwerdefähigen Verfügung zu entscheiden hätte. Das vorgesehene Akteneinsichtsrecht besteht bereits, wird aber lediglich indirekt aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitet (vgl. GVP 1985/86, S. 139). Ebenso ist das Teilnahmerecht an Gerichtsverhandlungen bereits heute ohne ausdrückliche Regelung gegeben und auch ein Äusserungsrecht vorgesehen (§ 45 Abs. 2 StPO). Schliesslich soll die Teilnahme des Privatklägers an einzelnen Untersuchungshandlungen ausdrücklich vorgesehen werden. Die Untersuchungsbehörde hat aber im Einzelfall zu entscheiden, ob dem

Privatkläger die Teilnahme an einer Untersuchungshandlung zu gestatten ist (vgl. GVP 1993/94 S. 194). Damit wird die bisherige Praxis im Gesetz ausdrücklich festgehalten.

§ 11^{quater} (Übergang der Mitwirkungsrechte):

Der Vorschlag entspricht im Wesentlichen dem Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 126 Abs. 2). In Übereinstimmung mit dem Vorentwurf kann ein allfälliger Dritter, dem der Geschädigte den adhäsionsweise geltend gemachten Zivilanspruch abtritt, nicht als Privatkläger im Zivilpunkt in den Strafprozess eintreten. Der Geschädigte soll nicht beliebig bestimmen können, wer an seiner Stelle im Strafverfahren als Privatkläger auftreten kann.

§ 16 (Polizeiliche Anhaltung):

Die polizeiliche Anhaltung war bisher im Gesetz nicht geregelt. Die Formulierung entspricht dem Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 226).

§ 16^{bis} (Vorläufige Festnahme):

Dieser Vorschlag steht im Zusammenhang mit der Neuformulierung der Haft. Bis anhin waren die Festnahme und die Haftanordnung lediglich rudimentär in § 16 StPO geregelt. Neu werden die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme umschrieben und es wird insbesondere zwischen Verbrechen oder Vergehen einerseits und Übertretungen andererseits unterschieden. Zudem soll die festgenommene Person zu Beginn der Befragung auf ihre verfassungsmässigen Rechte nach Art. 31 BV hingewiesen werden. Schliesslich wird die Höchstdauer der vorläufigen Festnahme auf 24 Stunden beschränkt. Einzig der Vollzug einer Zuführung an die Untersuchungsbehörde könnte zu einer (transportbedingten) Verlängerung führen.

§ 17 (Haftgründe):

Inhaltlich orientiert sich die Neuformulierung am Vorentwurf für eine schweizerische Strafprozessordnung (Art. 234). Es geht vor allem um die gesetzliche Grundlage bei einer Wiederholungs-, Fortsetzungs- oder Ausführungsgefahr. Beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr soll der konkrete Verdacht früherer Taten genügen; es ist keine rechtskräftige Verurteilung erforderlich. Zudem soll diese Bestimmung auch bei Ersttätern zur Anwendung kommen können. Bei der Ausführungsgefahr schliesslich soll es genügen, dass aufgrund bestimmter Anhaltspunkte befürchtet werden muss, dass eine Straftat ausgeführt wird, ohne dass gleichzeitig bereits ein hinreichender Tatverdacht für ein strafbares Verhalten vorliegen muss. Mit der Ausführungsgefahr

als besonderem Haftgrund wird gleichzeitig einem Anliegen der Justizprüfungskommission in ihrer Motion vom 29. November 2001 (Vorlage Nr. 974.1 - 10743) Rechnung getragen.

§ 17^{bis} (Haftanordnung):

Was nach bisheriger Praxis bereits üblich war, wird nun neu im Gesetz ausdrücklich geregelt bzw. vorgeschrieben. Die Frist bis zur ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme wird von bisher 36 auf neu 24 Stunden verkürzt, wobei für den Fristbeginn auf den Zeitpunkt der Zuführung abgestellt wird.

§ 17^{ter} (Ersatzmassnahmen):

Bisher war im Gesetz als Ersatzmassnahme einzig die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung bei Fluchtgefahr vorgesehen (§ 17 Abs. 2 StPO). Neu werden - ohne abschliessende Aufzählung - die üblichen Ersatzmassnahmen namentlich erwähnt und damit eine umfassende Gesetzesgrundlage geschaffen. Der Vorschlag entspricht im Wesentlichen dem Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 250 bis 253).

§ 18 (Haftbestätigung):

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden, wenn ab dem 16. Tag der Haft eine Verteidigung notwendig wird und zudem jederzeit ein Haftentlassungsgesuch gestellt werden kann, worauf der Verhaftete bei der Hafteröffnung ausdrücklich aufmerksam zu machen ist.

§ 21 (Durchsuchungen und Beschlagnahme):

Vor allem die Beschlagnahme war bisher nur ungenügend geregelt, so dass im Hinblick auf eine Einziehung behelfsweise auf das Bundesrecht (Art. 58 und 59 StGB) zugegriffen werden musste. Absatz 1 wird entsprechend neu formuliert. Darin wird nicht mehr zwischen Haussuchungen und Durchsuchungen unterschieden, weil erstere im Begriff Durchsuchungen enthalten sind. Schliesslich soll in Absatz 4 ergänzend festgehalten werden, wann grundsätzlich Hausdurchsuchungen vorgenommen werden dürfen, wobei es sich um eine Ordnungsvorschrift handelt, welche bei einer Verletzung nicht zu einem Verwertungsverbot führen würde. Absatz 4 entspricht inhaltlich Art. 261 Abs. 1 des Vorentwurfes zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 21^{bis} (Körperliche Untersuchungen und Eingriffe):

Nach geltendem Recht besteht einzig für die körperliche Untersuchung und die Blutprobe eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (§ 16 Abs. 3 StPO). Neu soll eine umfassende gesetzliche Grundlage geschaffen und die wesentlichen Untersuchungsmittel sollen namentlich genannt werden. Nicht beschuldigte Personen müssen solche Massnahmen lediglich dann dulden, wenn der Beweis nicht anders geführt werden kann. Im Sinne einer Interessenabwägung gilt diese Pflicht zudem auch gegenüber Personen, die berechtigt sind, das Zeugnis zu verweigern, dies allerdings nur, wenn es zur Aufklärung schwerer Verbrechen notwendig erscheint.

§ 21^{ter} (Überwachungsmassnahmen):

Für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird lediglich auf die Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes (BÜPF) verwiesen; für den Einsatz anderer technischer Überwachungsgeräte sollen die Bestimmungen des Bundesgesetzes sinngemäss zur Anwendung gelangen. In Absatz 3 wird die kantonale Zuständigkeit für die Anordnung bzw. die Genehmigung geregelt.

§ 26 (Einvernahme von Geschädigten und Opfern):

Bei diesem Vorschlag handelt es sich um eine Anpassung der geltenden Regelung in § 26 StPO. Neu sollen der Geschädigte bzw. das Opfer nur noch dann als Zeugen einvernommen werden können, wenn sie sich nicht als Privatkläger und damit als Partei am Verfahren beteiligen wollen. Dieser Vorschlag entspricht dem Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, welcher für den Privatkläger die Einvernahme als Auskunftsperson vorsieht (vgl. Art. 173 Abs. 3 und Art. 186 Abs. 1). Damit wird der Mitwirkung des Privatklägers als Gegenpartei des Beschuldigten Rechnung getragen. Dagegen liesse sich zwar einwenden, es sei nicht einzusehen, weshalb einzig die Beteiligung am Verfahren mit Parteistellung ausschlaggebend sein soll, denn der Geschädigte, welcher sich nicht direkt beteilige, habe ebenfalls ein eigenes Interesse und könne auch später gegen den Verurteilten vorgehen. Dem ist aber zu entgegnen, dass sich einerseits aus der Parteistellung wesentliche Mitwirkungsrechte ergeben und andererseits im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung auch auf Aussagen von Auskunftspersonen abgestellt werden kann.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich den zweiten Satz des geltenden § 26 Abs. 1 StPO.

§ 26^{bis} (Auskunftsperson):

Das Institut der Auskunftsperson ist bisher in der Strafprozessordnung nicht geregelt. Nach ständiger Praxis wird jedoch die Einvernahme von Auskunftspersonen - insbesondere im polizeilichen Ermittlungsverfahren - toleriert (GVP 1993/94, S. 175). Diese Lücke im Gesetz ist zu füllen. Der Vorschlag stimmt im Wesentlichen mit dem Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 186) überein.

Zu Ziff. 1:

Die Abgrenzung in Ziff. 1 erfordert, dass der Geschädigte bzw. das Opfer vor der ersten Einvernahme angehalten werden muss, sich zu entscheiden, ob eine Beteiligung als Privatkläger am Verfahren beabsichtigt ist. Der Verzicht auf eine Beteiligung am Verfahren ist endgültig und schliesst auch eine Zivilklage im Strafverfahren aus.

Zu Ziff. 2:

Die kantonalen Prozessordnungen differieren mit Bezug auf das Alter erheblich. In Zürich und in St. Gallen gilt das 12. Altersjahr, in Nidwalden und Solothurn das 14., in Uri das 15. und in Obwalden das 16. Altersjahr. Der Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung setzt die Grenze beim 15. Altersjahr an. Dies mag insofern erstaunen, als der Bundesgesetzgeber erst vor kurzem das Mündigkeitsalter auf 18 Jahre herabgesetzt hat, u.a. mit dem Hinweis auf die frühere Reife der Jungen. Es besteht daher kein Grund, die Grenze höher als beim 14. Altersjahr anzusetzen.

Zu Ziff. 5:

Der Kanton Zürich hat eine solche Bestimmung in § 149a Ziff. 4 StPO neu aufgenommen. Damit habe der Gesetzgeber verhindern wollen, dass der Anzeigerstatter vom Angezeigten ohne weiteres in die Stellung eines Angeschuldigten versetzt werden könne und dann trotz fehlendem dringenden Tatverdacht in dieser Eigenschaft befragt werden müsse. Bisher sei es erforderlich gewesen, in solchen Fällen zunächst ein Verfahren gegen den Anzeigerstatter durchzuführen und abzuschliessen, bevor er dann als Zeuge habe einvernommen werden können (vgl. Rehberg / Hohl, Die Revision des Zürcher Strafprozessrechts von 1991, Zürich 1992, S. 55). Mit der vorgeschlagenen Regelung kann diesem Problem ausgewichen werden und der erkennende Richter hat die Aussagen der Auskunftsperson frei zu würdigen.

§ 26^{quater} (Teilnahme des Beschuldigten):

Auch für Einvernahmen von Auskunftspersonen soll im Rahmen der Untersuchung dieselbe Regelung gelten, wie sie für Zeugeneinvernahmen nach §30^{bis} StPO bereits besteht. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn für die Beurteilung in erster Linie auf Aussagen von Geschädigten bzw. Opfern abzustellen ist, welche aber wegen ihrer Stellung als Privatkläger nicht als Zeugen einvernommen werden können.

§ 27 (Zeugnispflicht):

Die Erscheinungspflicht des Zeugen war bisher in § 29 geregelt, welcher nun auf das Zeugnisverweigerungsrecht und die Geheimhaltung der Identität des Zeugen beschränkt werden soll. Es ist daher angezeigt, die Pflicht zum Erscheinen in § 27 aufzunehmen, wo bereits die Zeugnispflicht geregelt ist.

§ 29 (Zeugnisverweigerungsrecht und Geheimhaltung der Identität des Zeugen):

Dieser Vorschlag übernimmt einerseits einen wesentlichen Teil der geltenden Regelung. Andererseits soll das Zeugnisverweigerungsrecht neu auf eine mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit beschränkt werden. Geht es lediglich um eine allfällige zivilrechtliche Verantwortlichkeit, soll nach Absatz 3 neu eine Interessenabwägung vorgenommen werden können. Im Weiteren erlaubt die neue Bestimmung nicht nur, allfälligen Geheimhaltungsinteressen von Sozialbehörden und Sozialarbeitern Rechnung zu tragen, sondern es eröffnet auch die Möglichkeit, beispielsweise auf Geheimhaltungsinteressen von Journalisten Rücksicht zu nehmen, für die es ausserhalb der eigentlichen Pressedelikte - auch aus Art. 55 aBV (neu Art. 16 und 17 BV) - kein umfassendes Recht auf Geheimhaltung der Quelle einer durch eine strafbare Handlung erlangte Information gibt, das einer strafprozessualen Zwangsmassnahme im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Amtsgeheimnisverletzung entgegengehalten werden könnte (BGE 115 IV 75). In solchen Fällen soll eine Interessenabwägung vorgenommen werden.

Zu Abs. 4:

Das Bundesgericht führte in BGE 118 Ia 461 aus, es müsse grundsätzlich möglich sein, die Anonymität von Zeugen, Auskunftspersonen, Anzeigern und andern Gewährspersonen im Falle von überwiegenden schutzwürdigen Interessen zu wahren. Es sei dabei insbesondere an die Problematik von Prozessen im Umfeld des organisierten Verbrechens und des Terrorismus, an den sachgerechten Einsatz von Methoden der verdeckten Fahndung ("V-Männer") oder an die Persönlichkeitsrechte

der Opfer von Sittlichkeitsverbrechen zu denken. Die vorgeschlagene Bestimmung bringt die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage. Mit dem Hinweis auf besondere Umstände und den ausnahmsweisen Schutz soll der Ausnahmecharakter dieser gesetzlichen Möglichkeit betont werden. Eine Anonymisierung soll nur zulässig sein, wenn andere Möglichkeiten des Schutzes nicht bestehen und die Wichtigkeit der Strafsache wie auch der Rolle der zu schützenden Personen dies rechtfertigen.

§ 34 (Inhalt und Beschwerde):

Die Neuformulierung von § 34 übernimmt nebst dem geltenden Recht auch Inhalte von § 23 GOG, welche sachlich in die Strafprozessordnung gehören. Im Weiteren wird ausdrücklich festgehalten, dass das Beschwerderecht gegen die Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichters (§ 80 Ziff. 7 StPO) einzig den Parteien zusteht. Es genügt hier daher nicht, lediglich ein Interesse im Sinne von § 81 Abs. 1 StPO glaubhaft zu machen.

§ 36 (Anordnungen bis zur Anklageerhebung):

Die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht haben eine Regelung betreffend Zuständigkeit im Überweisungsverfahren angeregt. Bisher fehlt es allerdings auch an einer Regelung für das Hauptverfahren. Im Interesse einer allgemeinen Zuständigkeitsregelung soll daher § 2 mit einem neuen Absatz ergänzt werden, weshalb sich der Inhalt des neuen § 36 auf das Verfahren im Überweisungsstadium beschränkt. Der Inhalt des bisherigen § 36 wurde, soweit erforderlich, in § 34 aufgenommen. Das Besondere an der vorgeschlagenen Regelung liegt darin, dass im Überweisungsstadium Gesuche bei der Staatsanwaltschaft einzureichen sind, obwohl diese als Partei im Verfahren selbstverständlich nicht darüber zu entscheiden hat. Andererseits drängte sich diese Regelung aus praktischen Überlegungen auf, weil in diesem Stadium des Verfahrens zunächst die Staatsanwaltschaft zu beurteilen hat, ob sie die bevorstehende Anklage beim Einzelrichter oder beim Strafgericht einzureichen gedenkt. Je nachdem ergibt sich die entsprechende Zuständigkeit für die Beurteilung der verlangten Anordnung.

§ 37 (Inhalt des Antrages der Staatsanwaltschaft):

Die Staatsanwaltschaft vertritt nach § 24 GOG den öffentlichen Strafanspruch des Staates und nicht private Interessen. Der Privatkläger im Zivilpunkt kann seinen Zivilanspruch bis zum Abschluss der Untersuchung geltend machen (§ 11^{ter} Abs. 3). Die Anklageschrift soll daher lediglich die Privatkläger und deren allfällige Zivilklagen bezeichnen; die Staatsanwaltschaft soll nicht gehalten sein, allfällige Zivilklagen auch

zu beurteilen. Diese zu begründen bleibt den Privatklägern im Zivilpunkt überlassen und die Beurteilung ist vom erkennenden Richter vorzunehmen.

§ 39a (Zivilklage):

Nachdem die Mitwirkungsrechte des Privatklägers neu in § 11^{ter} geregelt werden und der Privatkläger im Zivilpunkt bis zum Abschluss der Untersuchung gegen den Beschuldigten Zivilansprüche geltend machen kann, erübrigt sich eine entsprechende Bestimmung für das Hauptverfahren, weshalb § 39a ersatzlos gestrichen werden kann. Mit der Aufforderung an den Beschuldigten bzw. seinen Verteidiger im Sinne von § 39 Abs. 3 StPO, schriftlich zur Anklage, welche auf eine allfällige Zivilklage hinzuweisen hat, Stellung zu nehmen, kann die Aufforderung verbunden werden, hinsichtlich der Zivilklage Stellung zu nehmen, soweit der Beschuldigte dies nicht bereits im Rahmen der Untersuchung gemacht hat.

§ 52 (Beeidigung der Zeugen- und Sachverständige):

Nachdem der Zeugeneid und das Handgelübde im Zivilprozess mit der Gesetzesänderung vom 16. Dezember 1999 (GS 26, 549) aufgehoben worden sind, besteht kein Anlass, dieselbe Regelung im Strafprozess aufrechtzuerhalten. Sie ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 69 (Einreichung und Verfahren betreffend Privatklage im Zivilpunkt):

Die vorgeschlagene Bestimmung übernimmt einerseits in Absatz 1 und 3 den Inhalt der geltenden Vorschrift. Neu wird in Absatz 2 vorgesehen, dass sich die Zuständigkeit für die Beurteilung von Zivilansprüchen im Strafverfahren ausschliesslich nach strafrechtlichen Kriterien bemisst und daher Zivilansprüche im Interesse des Geschädigten bzw. Opfers unabhängig vom Streitwert durch den zuständigen erkennenden Strafrichter beurteilt werden können. Damit werden Fälle vermieden, deren Beurteilung allein wegen der Höhe einer Zivilforderung erstinstanzlich durch das Strafgericht anstatt durch den Einzelrichter in Strafsachen zu erfolgen hat. Diese Öffnung der Streitwertgrenze, die der Regelung im Zivilprozess widerspricht, erweist sich hier durchaus als gerechtfertigt, weil die Beurteilung einer Zivilforderung im Strafverfahren liquide Verhältnisse voraussetzt. Erlauben die Beweisergebnisse eine Beurteilung nicht, erfolgt die Verweisung der Forderung auf den Zivilweg; der Privatkläger im Zivilpunkt hat diesfalls einen ordentlichen Zivilprozess einzuleiten, wenn er seine Forderung durchsetzen will.

Zu Abs. 4:

Neu soll ein Freispruch im Strafpunkt die Beurteilung eines Zivilanspruchs nicht ausschliessen. Dabei ist allerdings die Gerichtsstandsgarantie zu beachten (Art. 30 Abs. 2 BV). Wenn im Strafverfahren die liquiden Zivilansprüche von Geschädigten bzw. Opfern beurteilt werden können, soll dies nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Verhalten des Beschuldigten den objektiven und subjektiven Tatbestand vollständig erfüllt und er damit schuldig zu sprechen ist. Vielmehr erscheint es bei liquiden Zivilansprüchen richtig und im Interesse der Prozessökonomie auch sinnvoll, dass deren Beurteilung auch bei einem Freispruch erfolgen kann. Alles andere wäre mit einer effizienten Rechtsprechung nicht mehr zu vereinbaren. Im Zusammenhang mit Einstellungsverfügungen der Untersuchungsbehörde sind die Zivilansprüche dagegen nicht zu beurteilen; vielmehr erfolgt die Verweisung auf den Zivilweg von Gesetzes wegen (§ 34 Abs. 2).

§ 70 (Zulässigkeit und Wirkung der Berufung):

Mit dem neuen Absatz 1^{bis} soll klargestellt werden, dass die Strafbehörden nicht nur im erstinstanzlichen Verfahren sondern auch im Rahmen des Berufungsverfahrens für die Behandlung allfälliger Zivilansprüche zuständig sind und keinesfalls im Rechtsmittelverfahren eine Aufteilung in Zivil- und Strafverfahren erfolgen soll.

§ 71 (Legitimation und Formvorschriften):

Ziffer 1 und 2 in Absatz 1 entsprechen dem geltenden Recht. Neu soll nach Ziffer 3 der Privatkläger nicht nur im Zivil- sondern auch im Strafpunkt Berufung erheben können, soweit er Strafantragsteller ist und es um das Strafantragsrecht als solches geht. Nach Art. 28 StGB kann jeder, der durch eine Tat, welche nur auf Antrag strafbar ist, verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen; der Strafantrag bildet Prozessvoraussetzung. Die vorgeschlagene Regelung entspricht Art. 270 BStP für die Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht. Auf eine weitergehende Legitimation wurde verzichtet, weil es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, den öffentlichen Strafanspruch vor dem Gericht zu vertreten.

In Absatz 2 wurde die Berufungsfrist auf 20 Tage verlängert, weil die nach geltendem Recht zur Verfügung stehenden zehn Tage vor allem in komplexeren Fällen nur für eine summarische Begründung ausreichen, was im Hinblick auf eine schriftliche Beantwortung nicht sinnvoll ist. Dem Vorschlag des Advokatenvereins, es solle eine "flexible Lösung" anstelle der starren Berufungsfrist vorgesehen werden, kann nicht entsprochen werden. Ein solche Regelung könnte zu unklaren Verhältnissen führen,

weshalb an einer klaren gesetzlichen Rechtsmittelfrist als Verwirkungsfrist festzuhalten ist.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit vorgesehen, dass nach mündlicher Eröffnung des Urteils bzw. Zustellung des Urteilsspruchs (Dispositiv) auf ein schriftlich begründetes Urteil verzichtet werden kann. Der mündliche Verzicht ist nur anlässlich der mündlichen Eröffnung des Urteils möglich. Wird der Verzicht später erklärt oder wird das Urteil nicht mündlich eröffnet, so ist der Verzicht schriftlich zu erklären.

§ 72 (Anschlussberufung):

Die Berufungserklärung fällt mit der neuen Regelung weg. Absatz 1 ist daher ersatzlos zu streichen und der bisherige Absatz 2 muss angepasst werden. Zudem wird neu festgehalten, dass die Anschlussberufung sämtliche Teile des angefochtenen Entscheides erfassen kann. Dies entspricht zwar bereits bisheriger Praxis, dient aber der Klarstellung im Gesetz.

§ 73 (Berufung des Zivilklägers):

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, weil ihr Inhalt § 71 Abs. 1 Ziff. 4 StPO entspricht.

§ 75 (Verfahren):

Neu gilt die Berufung bereits als zurückgezogen, wenn der Berufungskläger einmal ohne entschuldbaren Grund nicht zur Berufungsverhandlung erscheint. Die bisherige Pflicht zur zweimaligen Vorladung kann letztlich jenen Berufungsklägern zum Vorteil gereichen, die sich in die Verjährung retten wollen. Dies kann nicht Sinn und Zweck des Gesetzes sein. Liegt ein entschuldbarer Grund für das Ausbleiben vor, wird die Berufungsverhandlung verschoben. Auch nach dem Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung genügt ein einmaliges Ausbleiben.

§ 80 (Voraussetzungen der Beschwerde):

Die geltende Regelung soll in vier Punkten geändert werden:

Zu Ziff. 5:

Entsprechend der neuen Regelung betreffend Überwachung ist das Beschwerde-recht nicht nur gegen die Anordnung einer Telefonüberwachung, sondern gegen jegliche Überwachungs-massnahme nach § 21^{ter} gegeben.

Zu Ziff. 7:

Nach geltendem Recht ist die Beschwerde gegen den "Überweisungsbeschluss" zulässig. Darunter fällt trotz missverständlicher Formulierung nicht nur die Überweisung an die Staatsanwaltschaft, sondern auch die Einstellung der Untersuchung, obwohl in diesem Fall die Strafuntersuchung gerade nicht überwiesen wird. Aufgrund jahrzehntelanger Erfahrung will das Obergericht künftig auf das Beschwerderecht gegen die Überweisung verzichten, weil dies in der Regel lediglich zu einer Verzögerung des Verfahrens führt. Gegenstand der Beschwerde gegen die Überweisung sind in der Regel abgewiesene Aktenergänzungsbegehren. Bei der Überprüfung der Frage, ob der Untersuchungsrichter Aktenergänzungsbegehren zu Recht abgewiesen hat, ist die Justizkommission nach ihrer konstanten Praxis nicht verpflichtet, sich mit den einzelnen Beweisanträgen so eingehend zu befassen, wie sie es tun müsste, wenn sie darüber endgültig zu befinden hätte (GVP 1985/86, S. 148). Vielmehr muss eine summarische Prüfung genügen, welche den erkennenden Richter nicht zu binden vermag. Die abschliessende Beurteilung von abgenommenen Beweisen und gestellten Beweisanträgen mit allenfalls vorweggenommener Würdigung der Überzeugungskraft eines zusätzlich beantragten Beweismittels ist Sache des erkennenden Richters im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung. Es ist daher anzustreben, ihm eine rasche Beurteilung zu ermöglichen. Nebst dem Beschleunigungsgebot kann auch eine allenfalls drohende Verjährung dem Untersuchungsrichter und im Beschwerdeverfahren der Justizkommission gebieten, von Aktenergänzungen abzusehen und es dem erkennenden Richter zu überlassen, ob die vorliegenden Akten ihm ein Urteil erlauben oder ob er deren Ergänzung für erforderlich hält. Dies ändert nichts an der Pflicht des Untersuchungsrichters, "die für die Parteiverhandlung erforderlichen Beweismittel" zu sammeln (§ 15 StPO), andernfalls ihn der erkennende Richter zu einer Ergänzung auffordern kann. Diese Überlegungen haben das Obergericht veranlasst, auf die Beschwerde gegen die Überweisung zu verzichten und sie in Bezug auf den Abschluss der Untersuchung einzig noch gegen die Einstellung der Untersuchung zuzulassen.

Zu Ziff. 11:

Gemäss § 55 Abs. 2 StPO ist der erkennende Richter nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden. Damit kann er ein Fehlverhalten, welches die Staatsanwaltschaft als Übertretung einstuft, trotzdem als Vergehen taxieren. Dies würde dem Verurteilten erlauben, Berufung gegen das Urteil einzulegen. Wenn die Staatsanwaltschaft umgekehrt mit ihrer Anklage ein Vergehen geltend macht und der erkennende Richter lediglich auf eine Übertretung erkennt, bleibt eine

Berufungsmöglichkeit nach geltendem Recht ausgeschlossen, soweit gleichzeitig eine Busse von höchstens Fr. 500.-- ausgesprochen wurde. Im Interesse der Justizkontrolle durch die Staatsanwaltschaft ist es angezeigt, die geltende Regelung in Ziffer 11 entsprechend zu ergänzen, damit in einem solchen Fall eine Überprüfung im Berufungsverfahren ohne Einschränkungen erfolgen kann.

Zu Ziff. 12:

Trifft der Untersuchungsrichter im Rahmen der Untersuchung eine Anordnung im Sinne von § 2 Abs. 2 StPO, so gilt dies als Untersuchungshandlung, weshalb die Beschwerde nach § 80 Ziff. 1 StPO zulässig ist. Entsprechend soll eine Anordnung des Einzelrichters bzw. des Strafgerichtspräsidenten im Überweisungsverfahren sowie im erstinstanzlichen Verfahren ebenfalls mittels Beschwerde angefochten werden können.

§ 82 (Verfahren):

Neu soll auf eine Zweiteilung zwischen der Anmeldung und der eigentlichen Beschwerde verzichtet werden, weil dies weder sinnvoll noch angezeigt ist. Vielmehr soll die Beschwerdefrist klar auf 10 Tage festgelegt werden.

b) Zu den Änderungen im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940 (GOG)

Im Gerichtsorganisationsgesetz sollen einerseits § 23 und § 27 gestrichen werden, weil deren Inhalte neu in die Strafprozessordnung aufgenommen worden sind. Andererseits soll in § 30 GOG, welcher die Kompetenz des Einzelrichters in Strafsachen regelt, entsprechend der Revision in der Strafprozessordnung festgehalten werden, dass der Einzelrichter Zivilansprüche unabhängig vom Streitwert beurteilt. Zudem ist § 30 Abs. 5 auf die Änderung in § 80 Ziff. 11 StPO abzustimmen.

c) Zu weiteren Vorschlägen aus dem Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden zusätzliche Vorschläge unterbreitet, auf deren Umsetzung das Obergericht allerdings verzichtet hat. Der Verzicht hängt vor allem damit zusammen, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen nach Ansicht des Obergerichts nicht aufdrängen oder den Rahmen der beabsichtigten

Teilrevision sprengen würden. Es ging dabei im Wesentlichen um die Verfahrenskosten bzw. eine zu diesem Zweck vorzunehmende Deckungsbeschlagnahme, um die Information Dritter im Rahmen einer Untersuchung sowie um den Datenaustausch im Rahmen einer interkantonalen polizeilichen Zusammenarbeit.

Zudem wurde, wie bereits einleitend zur Ausgangslage der Teilrevision erwähnt, auf eine strukturelle Änderung - verbunden mit einer Änderung des Strafverfolgungsmodells - mit entsprechenden organisatorischen Auswirkungen verzichtet, obwohl dies der Advokatenverein in seiner Vernehmlassung in Betracht gezogen hat. Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung des Strafprozessrechts gibt es nach Ansicht des Obergerichts nicht nur das Entweder-oder, indem entweder gleich auch das Strafverfolgungsmodell geändert oder auf eine Teilrevision gänzlich verzichtet wird.

4. Finanzielle Auswirkungen

Soweit abschätzbar, sollte die vorgeschlagene Revision keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu Lasten des Kantons haben. Vielmehr handelt es sich um eine kostenneutrale Vorlage, mit welcher vor allem auch keine zusätzlichen Personalkosten zu erwarten sind.

5. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 999.2 - 10823 sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
2. Gleichzeitig sei Ziffer 3 der Motion der Justizprüfungskommission betreffend Prävention und Umgang mit Personen in Konfliktsituationen vom 29. November 2001 (Vorlage Nr. 974.1 - 10743) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 19. März 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Der Präsident: Alex Staub

Die Gerichtsschreiberin: Manuela Frey